

Satzung

zur Bestimmung der Zahl der Vertreter/innen im Rat der Stadt Radevormwald für die Wahlperiode 2014 - 2019 vom

Aufgrund der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 und § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahl im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG) vom 30.06.1998 in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Radevormwald in seiner Sitzung am 12.03.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Wahl zum Rat der Stadt Radevormwald im Jahre 2014 wird die gesetzlich zulässige Zahl der zu wählenden Vertreter/innen von 38 Personen um Personen auf Personen verringert.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.